JANUAR 2021 SEITE 308 - 313

Newsletter

BPL RECHTSANWÄLTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Januar 2021.
Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der
Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.
Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen Ihre bpl Rechtsanwälte

ARBEITSRECHT

BAG: EQUAL PAY IN DER ZEITARBEIT

Häufig bekommen Beschäftigte in Zeitarbeit weniger Gehalt als ihre fest angestellten Kollegen. Gesetzlich ist das grundsätzlich möglich. Das BAG hat sich nun aber mit den Grenzen der Ausnahmen befasst.

MIETRECHT

BGH: SCHADENSER-SATZANSPRUCH DES MIETERS GEGEN DEN VERMIETER BEI AUSZUG

Hat ein Mieter bei Auszug aus einer Mietwohnung aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens des Vermieters einen Anspruch auf Schadensersatz? Mit dieser Frage hat sich der BGH beschäftigt. VERBRAUCHERRECHT

BGH: VERBRAUCHER-RECHTE BEI ANWALTS-VERTRÄGEN IM INTERNET GESTÄRKT

Der BGH hat entschieden, dass ein über das Internet mit einem Anwalt geschlossener Vertrag nach dem Fernabsatzrecht gekündigt werden kann.

BUNDESARBEITSGERICHT ZU EQUAL PAY IN DER ZEITARBEIT

BAG, Beschluss vom 16.12.2020, Az. 5 AZR 143/19 (A) LAG Nürnberg, Urteil vom 07.03.2019, Az. 5 Sa 230/18

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit der Frage beschäftigt inwieweit ein Tarifvertrag von dem Grundsatz des "Equal-Pay" abweichen darf. Die Frage legte das BAG nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Beantwortung vor.

Für den Fall, dass der EuGH eine tarifvertragliche Möglichkeit der Abweichung ablehnt, könnten Zeitarbeitsunternehmen erhebliche Nachzahlungen von Lohn- und Sozialversicherungsbeiträgen drohen.

Gemäß Art. 5 der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG, welche durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ins deutsche Recht umgesetzt wurde, sind Leiharbeitnehmer im Grundsatz zu den gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen wie Stammarbeitnehmer zu beschäftigen. Dazu gehört neben Arbeitszeit und Urlaub insbesondere auch die Vergütung, die in gleicher Höhe zu gewähren ist.

Sowohl die Richtlinie als auch das AÜG sehen aber vor, dass von diesem Grundsatz durch Tarifvertrag abgewichen werden kann. Nach der Richtlinie ist dies aber nur "unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern" möglich.

In der Praxis wird von dieser Möglichkeit vielfach Gebrauch gemacht. Der gesetzliche Grundsatz ist eher eine Ausnahme als der Regelfall. Es hätte daher weitreichende Folgen, wenn die Option vom Grundsatz abzuweichen nicht mehr bestünde.

Die klagende Arbeitnehmerin machte ihrem Arbeitgeber gegenüber Lohnansprüche geltend. Sie verlangte dabei die Differenz ihres Lohnes im Vergleich zum Lohn vergleichbarer Stammarbeitnehmer. Ihr Arbeitslohn betrage nur 70 % des der festangestellten Arbeitnehmer.

Die Klägerin trägt vor, die Leiharbeitsrichtlinie decke nicht ab, dass das AÜG eine nur vertragliche Bezugnahme auf einen Tarifvertrag ausreichen lasse, um den Gleichstellungsgrundsatz auszuhebeln. Vielmehr müsse der Tarifvertrag unmittelbar zur Anwendung kommen. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit einer Abweichung aber nur insoweit, wie der tarifliche Schutz im Verhältnis zu den Festangestellten insgesamt gleichwertig bleibe. Der von der Richtlinie geforderte Gesamtschutz sei aber aufgrund der erheblichen Abweichung in der Vergütung nicht mehr gegeben.

Das LAG wies die Klage ab. Zwar hatte es Zweifel, ob das AÜG den von der Richtlinie geforderten Gesamtschutz hinreichend berücksichtige, dies könne jedoch dahinstehen, da das AÜG jedenfalls richtlinienkonform auszulegen sei. Der geforderte Gesamtschutz sei gewahrt, da die Richtlinie keinen Vergleich mit den Arbeitsbedingungen im Einsatzbetrieb verlange.

Es komme vielmehr darauf an, dass die im Tarifvertrag enthaltenen Arbeitsbedingungen allgemein und branchenunabhängig über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgingen.

Das BAG legte den Fall nun dem EuGH vor. Insbesondere soll der EuGH die Frage beantworten, ob der unionsrechtlich geforderte Gesamtschutz abstrakt anhand der Besonderheiten der Leiharbeit ermittelt werden könne, oder ob ein Vergleich mit Stammarbeitnehmern des Entleihers nötig ist. Zudem stellt das BAG die Frage, ob die Voraussetzungen des geforderten Gesamtschutzes gesetzlich definiert sein müssen.

Bisher hatten die Gerichte die Möglichkeit von Ausnahmen vom Gleichstellungsgrundsatz häufig bejaht, ohne dabei jedoch den EuGH anzurufen.

Es bleibt daher abzuwarten, ob und inwieweit der EuGH Tarifverträge einer Angemessenheitsprüfung unterziehen will, um ihre "Tauglichkeit" für eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichstellung zu überprüfen.

Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten und berichten wenn eine Entscheidung des EuGHs vorliegt.

Sollten Sie vielleicht von der Entscheidung betroffen sein, sprechen Sie uns bitte an, damit wir Ihre Möglichkeiten diskutieren können.

BUNDESGERICHTSHOF SCHADENSERSATZANSPRUCH DES MIETERS GEGEN DEN VERMIETER BEI AUSZUG

BGH, Urteil vom 09.12.2020, Az. VIII R 238/18, VIII ZR 371/18

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 09.12.2020 in zwei Verfahren entschieden, dass ein Mieter, der infolge einer Pflichtverletzung des Vermieters aus seiner Wohnung auszieht und keine neue Wohnung anmietet, sondern Wohnungs- oder Hauseigentum erwirbt, die zum Zwecke des Eigentumserwerbs angefallenen Maklerkosten nicht als Schadensersatz vom Vermieter ersetzt verlangen kann.

Verfahren Nr. 1:

Im ersten Verfahren wurde einem Mieter wegen Eigenbedarfs gekündigt. Das Amtsgericht hatte der vom Vermieter erhobenen Räumungsklage stattgegeben.

Der Vermieter realisierte den Eigenbedarf nach Auszug des Mieters nicht. Der Mieter verklagte den Vermieter daraufhin auf Schadensersatz in Höhe der Maklerkosten, die er an den Makler zu zahlen hatte, der ihm eine Eigentumswohnung vermittelte.

Das Landgericht gab im Berufungsverfahren dann jedoch der Klage statt und stützte sich darauf, dass der Vermieter seine nachvertragliche Treuepflicht verletzt hätte. Der Vermieter sei nicht nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, sondern auch darüber hinaus bis zum Ablauf der vereinbarten Räumungsfrist, verpflichtet, den Mieter über den nachträglichen Wegfall des Eigenbedarfs zu informieren.

Die Maklerkosten stellten daher einen erstattungsfähigen Schaden dar, da es keinen Unterschied machen könne, ob der ehemalige Mieter sich eine neue Mietwohnung suche oder sich dafür entscheidet Eigentum zu erwerben.

Verfahren Nr. 2:

Im anderen ähnlichen Verfahren begehrte ein Mieter ebenfalls den Ersatz von Kündigungsfolgeschäden. Wegen diverser Streitigkeiten hatte der Mieter das Mietverhältnis wirksam fristlos gekündigt und daraufhin ein Einfamilienhaus erworben. Der Mieter verlangte nun vom Vermieter Ersatz der Maklerkosten für den Hauserwerb, die Umzugskosten, die Kosten einer zwischenzeitlichen Übergangsunterkunft sowie den Umbau und Wiedereinbau seiner Einbauküche.

Das Landgericht hatte ausgeführt, dass grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch in Betracht komme, da der Mieter aufgrund von pflichtwidrigem Verhalten des Vermieters

zu fristloser Kündigung berechtigt gewesen sei. In diesem konkreten Fall habe der Mieter jedoch keinen ersatzfähigen Schaden geltend machen können. Das erworbene Einfamilienhaus habe sich 250 km entfernt von der Mietwohnung befunden, was für eine Verlagerung des Lebensmittelpunkts spreche. Auch die übergangsweise bezogene Unterkunft habe sich nicht in der Nähe der alten Mietwohnung befunden. Der Ersatzwohnraum sei daher weder vergleichbar, noch angemessen, sodass die Kosten auf die Pflichtverletzung des Vermieters nicht mehr zurückzuführen seien.

Entscheidung des BGH:

In beiden Fällen entschied der BGH, dass die geltend gemachten Kosten keine ersatzfähigen Schäden darstellten.

Im zweiten Verfahren liege eine Pflichtverletzung des Vermieters, die den Mieter zur fristlosen Kündigung berechtigte, vor. Ein ersatzfähiger Schaden könne dagegen in den Maklerkosten für die Eigentumswohnung, nicht gesehen werden.

Im ersten Verfahren hingegen könne eine Pflichtverletzung auf Seiten des Vermieters bereits nicht festgestellt werden. Zwar handele ein Vermieter pflichtwidrig und sei dem Mieter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er eine Kündigung des Mietvertrags schuldhaft auf einen in Wahrheit nicht bestehenden Eigenbedarf stützt oder er den Mieter über einen späteren Wegfall nicht informiert. Die Pflicht bestehe anders als das Landgericht feststellte jedoch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Ob die Pflichtverletzung dem Vermieter vorzuwerfen sei könne aber ohnehin dahinstehen, da die Maklerkosten, für den Kauf eines Hauses, jedenfalls nicht vom Schadensersatzanspruch des Mieters umfasst seien. Im Zuge des Eigentumserwerbs aufgewandte Maklerkosten seien nicht mehr vom Schutzzweck der jeweils verletzten Vertragspflicht umfasst.

Ob im zweiten Verfahren ein Anspruch auf Ersatz der weiter geltend gemachten Kündigungsfolgeschäden geltend gemacht werden kann muss das Berufungsgericht, nach Zurückweisung durch den BGH, entscheiden. Das Landgericht müsse prüfen, ob die Pflichtverletzung für die Kündigung kausal geworden sei und sich daraus weitere Schadensersatzansprüche ergeben.

BUNDESGERICHTSHOF VERBRAUCHERRECHTE BEI ANWALTSVERTRÄGEN IM INTERNET GESTÄRKT

BGH, Urteil vom 19.11.2020, Az. IX ZR 133/19

Verbraucher, die über das Internet oder am Telefon einen Anwalt beauftragen steht ein Widerrufsrecht, ebenso wie bei Online-Einkäufen zu. Auch bei einer solchen Beauftragung gelten die Regeln für Fernabsatzverträge.

Im betreffenden Fall hatte ein Student eine auf Hochschul- und Prüfungsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit Sitz in Köln verklagt. Der Kläger hatte selbst eine Klage gegen einen Notenbescheid der Fernuniversität Hagen erhoben. Nach einem telefonischen Beratungsgespräch unterschieb er eine Honorarvereinbarung mit der Kanzlei und zahlte einen Vorschuss. Insgesamt wurden ihm am Ende rund 6.250,00 EUR in Rechnung gestellt. Der Student widerrief die Honorarvereinbarung und forderte den Vorschuss zurück.

Der BGH entschied, dass dem Kläger ein Widerrufsrecht zustehe, da die Parteien bis zum Abschluss der Honorarvereinbarung nur telefonisch oder per E-Mail Kontakt hatten. Die Anwaltskanzlei habe zudem nicht schlüssig dargelegt, dass ihr Vertriebs- und Dienstleistungssystem nicht auf den Fernabsatz ausgerichtet sei. Tatsächlich spreche dagegen auch, so der BGH, dass die Kanzlei im Monat bis zu 200 Neuanfragen für Mandate aus ganz Deutschland erhalte, obwohl sie nur einen Hauptsitz und drei weitere Kontaktstellen hätte.

Normalerweise betrage die Widerrufsfrist 14 Tage. Für den Fall, dass der Verbraucher über sein Widerrufsrecht jedoch nicht informiert wird beginnt diese Frist nicht zu laufen. Daher war es dem Kläger auch nach Monaten noch möglich sich von dem Vertrag zu lösen und den Vorschuss heraus zu verlangen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze

E-Mail an info@bpl-recht.de

BPL RECHTSANWÄLTE

STROOT & KOLLEGEN
RECHTSANWALT FRANK W. STROOT

SUTTHAUSER STRAßE 285 49080 OSNABRÜCK TELEFON 0541/76007570 TELEFAX 0541/76007599

INFO@BPL-RECHT.DE WWW.BPL-RECHT.DE

UNSERE JEWEILS AKTUELLEN DATENSCHUTZINFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER

https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise